

99150079001000

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/72679/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150079001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin; Beantragung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Berufsqualifikation aus dem Ausland
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-G2_2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-G2_2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG
Teaser	Sie können die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge beantragen.
Volltext	<p>Sie haben im Ausland einen Hochschulabschluss**** im Bereich der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erworben. Diesen Abschluss möchten Sie in Bayern anerkennen lassen und die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erhalten.</p> <p>Sie haben in Bayern einen Rechtsanspruch auf eine individuelle Bewertung, ob Sie aufgrund Ihres ausländischen Studienabschlusses die obigen Berufsbezeichnungen führen dürfen.</p> <p>Die staatliche Anerkennung ist Voraussetzung für bestimmte Arbeitstätigkeiten, wenn diese im Sinne des Fachkräftegebots der jeweiligen Sozialgesetzbücher verlangt wird. Dies gilt insbesondere für hoheitliche Aufgaben und für Tätigkeiten auf der Grundlage von Richtlinien, die diese Qualifikation vorsehen.</p> <p>Staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen sind Berufsheimnisträger bzw. Berufsheimnisträgerinnen im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch.</p> <p>Die staatliche Anerkennung ist unter Umständen auch relevant für die tarifliche Entlohnung.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen prüft die Voraussetzungen für den Erhalt der staatlichen Anerkennung. Die vorhandenen Berufsqualifikationen werden positiv dargestellt.

Liegen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und den Studieninhalten in Bayern vor, wird dargelegt, durch welche Maßnahmen diese ausgeglichen werden können.

Nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen oder bei unmittelbarem Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Anerkennungsstelle die staatliche Anerkennung.

Die Arbeitgeber entscheiden zum einen, ob sie die jeweilige Stelle nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber mit staatlicher Anerkennung besetzen und zum anderen über die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Weitere Informationen**** zu den Voraussetzungen, zum Ablauf der Prüfung und zum Datenschutz im Anerkennungsverfahren finden Sie in den Merkblättern (siehe unter "Weiterführende Links").

Erforderliche Unterlagen

- Sie müssen folgende Unterlagen einreichen:
 - Identitätsnachweis, z. B. Personalausweis oder Reisepass
 - Lebenslauf in deutscher Sprache
 - Diplomurkunde in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung
 - gesamtes Zeugnis, aus dem die absolvierte Fächerkombination sowie alle Studienfächer mit Angaben zu ECTS oder Stunden hervorgehen in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung
 - Falls Sie ein Praktikum von mehr als 600 Stunden absolviert haben: Nachweis über das Fachpraktikum in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung
 - Nur falls im Ausbildungsland für den Beruf im Bereich der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik eine Reglementierung vorliegt:

Modul

Sachverhalt

Nachweis über das Vorliegen der vollen Berufsberechtigung im Ausbildungsland, z. B. über eine Staatsprüfung oder einen Eintrag in ein Berufsregister oder eine Fachprüfung in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung

- Bei Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik: Nachweise über Berufstätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik, z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbescheinigung, Arbeitsvertrag in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung

- Falls Deutsch nicht die Muttersprache ist: Prüfungsnachweis zum Kenntnisstand der deutschen Sprache auf B2-Niveau

Der Nachweis kann auch nach Antragstellung noch nachgereicht werden.

Folgende Zertifikate werden akzeptiert:

- Goethe Institut – B2-Zertifikat
- TELC-Zertifikat B2
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
- Deutsch Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

- ÖSD-Zertifikat B2
- sonstige Befähigungsnachweise in der Originalsprache und in beglaubigter deutscher Übersetzung

Bei allen Unterlagen genügt bei der Antragstellung in Papierform im Regelfall die Übersendung einfacher Kopien bzw. bei Wahl des Online-Antrags ein Scan dieser Dokumente.

Voraussetzungen

- Sie haben im Ausland einen Hochschulabschluss im Bereich der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erworben.
 - Im Ausbildungsland sind Sie zur Ausübung des entsprechenden Berufes im Bereich der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit berechtigt.
 - Hinsichtlich vermittelter Fähigkeiten und Kenntnisse**** bestehen zwischen Ihrem im Ausland abgeschlossenen Studium und dem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Freistaat Bayern keine wesentlichen Unterschiede.
 - Nur geeignete ausländische Studienabschlüsse aus dem Bereich der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit

Modul

Sachverhalt

können zur staatlichen Anerkennung führen. Eine Umwandlung von Studienabschlüssen anderer Fachrichtungen in diese Qualifikationen ist nicht möglich.

- Es sind Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete, Kenntnisse für die Verwaltung sowie Kenntnisse des Sozialmanagements nachzuweisen. Fehlen solche Kenntnisse, können sie in entsprechenden Anpassungsmaßnahmen erworben werden.

Weiterhin sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich (weitere Informationen finden Sie unter: „Weiterführende Links“ - „Pädagogischer Studienabschluss im Ausland - Merkblätter und weiterführende Informationen“).

- Personen, die sich bestimmter Straftaten schuldig gemacht haben, können die staatliche Anerkennung nicht erhalten. Eine Aufzählung der relevanten Straftatbestände im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) können Sie dem Merkblatt entnehmen (siehe unter „Weiterführende Links“ - „Pädagogischer Studienabschluss im Ausland - Merkblätter und weiterführende Informationen“).

- Die Zahlung eines Gebührevorschusses ist Voraussetzung für die Prüfung Ihrer Unterlagen.

- Mit dem **[**Anerkennungslotsen**]** (<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/anererkennungslotse/index.php>) des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) können Sie prüfen, ob Sie einen Antrag auf die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge stellen sollten. (siehe unter "Weiterführende Links")

Kosten

Die Kosten belaufen sich in der Regel auf 360,00 bis 600,00 EUR. Die Kosten richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung.

Unmittelbar nach der Antragstellung ist ein Vorschuss in Höhe von 150,00 EUR zu zahlen. Die Höhe der Restzahlung wird Ihnen im Bescheid mitgeteilt.

Für die Ausstellung der Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 EUR erhoben.

Modul

Sachverhalt

Für eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen fallen weitere Kosten an.

Verfahrensablauf

Verfahrensbeginn

- Das Verfahren beginnt mit Eingang eines Antrags.
- Die Anerkennungsstelle bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages, prüft den Eingang der Vorschusszahlung in Höhe von 150,00 EUR und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.

Verfahrensablauf

- Die Anerkennungsstelle prüft die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung anhand der vorgelegten Unterlagen.
 - Hauptkriterien sind die im Rahmen des im Ausland abgeschlossenen individuellen Studiums vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.
 - Es können auch weitere Methoden und Informationsquellen von der Anerkennungsstelle herangezogen werden (z. B. Recherche im Ausbildungsstaat).
 - Wenn die Unterlagen nicht ausreichen, können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere Informationen oder Unterlagen verlangt werden.
 - Es wird eine Feststellung getroffen, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem individuellen Studienabschluss und den qualifizierenden Studieninhalten in Bayern vorliegen. Auch das Vorliegen der weiteren besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird geprüft. Nachgewiesene Berufserfahrung und weitere Befähigungsnachweise werden dabei berücksichtigt.

Verfahrensabschluss

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen und der Vorschusszahlung muss die Anerkennungsstelle innerhalb von drei Monaten mittels Bescheid über den

Modul

Sachverhalt

Antrag entscheiden.

Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

- Werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und alle weiteren besonderen Voraussetzungen sind gegeben: Die staatliche Anerkennung wird erteilt und eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

- Es liegen keine wesentlichen Unterschiede vor, aber die besonderen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sind noch nicht erfüllt:

Die staatliche Anerkennung wird noch nicht erteilt. Es wird jedoch rechtsverbindlich mit Bescheid die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt und dargelegt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen die Defizite für die staatliche Anerkennung ausgeglichen werden können. Ihnen wird ein entsprechender Anpassungslehrgang angeboten. Auf Antrag wird eine gesonderte Bescheinigung über das Vorliegen der Gleichwertigkeit ausgestellt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs wird die staatliche Anerkennung erteilt und eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

- Es liegen wesentliche Unterschiede vor und die besonderen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sind nicht erfüllt:

Die staatliche Anerkennung wird noch nicht erteilt. Es wird rechtsverbindlich mit Bescheid dargelegt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen wesentliche Unterschiede oder Defizite ausgeglichen werden können. Ihnen wird ein entsprechender Anpassungslehrgang angeboten. Nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs wird die staatliche Anerkennung erteilt und eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

- Befähigt das im Ausland abgeschlossene Studium nicht zu vergleichbaren Tätigkeiten, wie ein qualifizierender Studiengang im Freistaat Bayern, wird der Antrag abgelehnt.

- Kommt der Antragsteller/die Antragstellerin seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und kann der Sachverhalt deswegen nicht aufgeklärt werden, wird der Antrag abgelehnt.

Modul

Sachverhalt

Ausgleichsmaßnahmen

- Liegen wesentliche Unterschiede zwischen dem absolvierten ausländischen Studium und dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Studiengang in Bayern vor, sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
 - Die Studienbereiche, für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, werden durch die Anerkennungsstelle mit Bescheid festgestellt. Dadurch erhalten Sie die Berechtigung, an entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen teilzunehmen.
 - Ausgleichsmaßnahmen werden als Anpassungslehrgang mit Leistungsnachweis angeboten.
 - Sie haben einen Anspruch auf Beratung darüber, welche Lehreinrichtungen die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen anbieten.
 - Nach Abschluss des Anpassungslehrgangs können Sie zur Erteilung der staatlichen Anerkennung unter Vorlage der erworbenen Leistungsnachweise einen Folgeantrag stellen.

Bearbeitungsdauer

Innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen und der Vorschusszahlung erhalten Sie einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid. Hinweis: Die Drei-Monats-Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Frist

keine

weiterführende Informationen

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/ankennungsstelle/index.php>
<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/ankennungsstelle/index.php>
<https://www.bfz.de/ankennungsberatung-in-bayern>
<https://www.bfz.de/ankennungsberatung-in-bayern>
<https://www.migranet.org/>
<https://www.migranet.org/>
<https://www.ankennung-in-deutschland.de/>

Modul

Sachverhalt

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/>
<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/index.php>
<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/index.php>
<http://www.anererkennungszusschuss.de>
<http://www.anererkennungszusschuss.de>
<https://www.justiz-dolmetscher.de>
<https://www.justiz-dolmetscher.de>
<https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/>
<https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/>

Hinweise

Anerkennungs-zus-chuss

Es besteht die Möglichkeit einen Anerkennungs-zus-chuss bei der „Zentralen Förderstelle Chemnitz“ zu beantragen. Der Antrag auf den Anerkennungs-zus-chuss ist vor einer Antragstellung zur beruflichen Anerkennung nach dem BayBQFG zu stellen. Informationen hierzu finden Sie unter „Weiterführende Links“ - „Anerkennungs-zus-chuss“.

Übersetzungen

Übersetzungen sind von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern anzufertigen, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Sie müssen nicht in Deutschland öffentlich bestellt oder beeidigt sein; die Übersetzung eines im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers ist ausreichend. Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher finden Sie unter „Weiterführende Links“ - „Dolmetscher- und Übersetzerbank“).

Beglaubigungen

Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Beglaubigungen sind bei der Behörde erhältlich, die die Originalurkunde ausgestellt hat. Zudem sind die Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die

Modul

Sachverhalt

sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Notare befugt, Kopien zu beglaubigen bzw. beglaubigte Abschriften zu erstellen. Um Kosten zu sparen, muss nicht jede einzelne Seite beglaubigt werden, es können auch Nachweise zusammengefasst beglaubigt werden.

Hinweis für Arbeitgeber

Die Verpflichtung des jeweiligen Anstellungsträgers, die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber für eine zugewiesene Tätigkeit zu prüfen, bleibt von der staatlichen Anerkennung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Art. 2 Abs. 1 Nr.2 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz.

Ansprüche aufgrund einer erfolgten Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes lassen sich insoweit gegenüber der Anerkennungsstelle nicht herleiten.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal